

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Religions Eigenschaft der Erziehung

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nicht auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder Ortsbürgerlichen Recht verloren gehen, es wäre dann, was AmtsRechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere ReligionsEigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

#### ReligionsEigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte UnterscheidungsAlter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protocollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsschneur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen, eine die Kinder beiderley Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche

auf eine bürgerliche oder hinterfäßliche oder sonst ständige Niederlassung an einem solchen Ort heurathen, wo nur die Kirche der Braut eine berechnete Religionsübung hat, zu deren Mitgenuss alle Kinder durch diesen Vertrag erzogen werden sollen. Niemals kann für eine Niederlassung an gemischten Orten ein Erziehungsvertrag der letzteren Art zugelassen werden. Niemals kann eine durch das Gesetz, oder durch gültige Verträge bestimmte Religions-Erziehung während der Ehe geändert werden. Der Tod eines Ehegatten kann an jener ordnungsmässigen Bestimmung der Kinder für eine oder die andere Kirche nichts ändern, auch kann keine Wandelbarkeit der Religions-Erziehung nach Veränderung der gemeinen oder ehelichen Lebens-Verhältnisse der Eltern bedungen werden; sondern ein solcher Beding gilt für nicht geschrieben. Die Religions-Änderung der Eltern, sie geschehe von einem derselben oder von beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben, und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin dadurch ihr gewidmet sind, oder den Jahren nach hätten gewidmet seyn sollen, nichts ändern, sobald es gegen die Neigung der Kinder mit Dazwischenkunft äusserer Gewalt durchgesetzt werden müsste: jüngere Kinder aber können auf der Eltern binnen Jahr und

Tag nach der ReligionsAenderung vor ihrer Obrigkeit erklärtes Verlangen eben so wie Kinder die in ihrer Eltern Wünsche gut sich fügen, zu deren neu angenommenen Kirche so weit erzogen werden, als es auch würde haben geschehen können, wenn diese an dem Ort wo die Ehegatten jetzt sind, gleich Anfangs schon als Bekenner der neu ergriffenen Religion ihre Ehe geschlossen hätten. Ehegatten die aus dem Auslande einwandern, können im ersten Jahr ihres hierlands angenommenen Staatsbürgerrechts noch all jenes über Erziehung ihrer Kinder bedingen, was sie hätten bedingen dürfen, wenn sie sich erst in solchem Jahr im Land geheurathet hätten: in dem Unterbleibungsfall werden ihre kirchliche Ehegerechte lediglich nach dieser Constitution beurtheilt. Angewünschte Kinder sind in der Religion ihrer natürlichen Eltern zu erziehen, wenn nicht in der AnwünschungsUrkunde ein anderes bedungen ist, welches so weit geschehen mag, als damit nicht gegen die Regel angestossen wird, daß an ungemischten Orten Knaben in keiner andern als der OrtsReligion erzogen werden dürfen. Findlinge von unbekanntem Eltern sind in der Religion der Kirche zu erziehen, in welcher sie getauft worden, wann desfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten mittelst aus-

drücklicher gerichtliche Verpflichtung dazu übernimmt, oder in Ermanglung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser im Sinn dieser Constitution gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

### Aufgenommene oder geduldete Kirche.

7) Nicht jede Kirche; das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigne für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, daß heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre Kirchen-Einrichtungen Staatschutz genieße; sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformirten Theils) und die Katholische sind allein ausgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet. Jeder andern Kirche kann zwar durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Befenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche Duldung verwilligt werden, wobey der ReligionsCharacter der schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere Duldungs-Verwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt wäre, mit Vorbehalt zeitiger